

Anlage I

zum Vertrag zwischen dem vdek und
«Firma», «Vorname» «Name»
«StraßeNr», «PLZ» «Ort»

Entgeltvereinbarung für Krankenfahrten mit Mietwagen

Schlüssel Leistungserbringergruppe: 46 13 186

Vergütung für Mietwagenbetriebe

Bezeichnung der Leistung	Entgelt je Besetzt-km
Einzelfahrt bis 20 km	1,50 €/Besetztkilometer
Einzelfahrt über 20 Km	1,45 €/Besetztkilometer

Positionsnummernverzeichnis

Siehe Anhang zur Anlage 1

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am **1.1.2015** in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2015 schriftlich gekündigt werden.

Erläuterungen

- 1) Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- 2) Gemäß § 60 Abs.2 Satz 1 SGB V zieht der Beförderer die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Für Mehrkosten gilt § 3 Abs. 4 dieses Rahmenvertrages.
- 3) Bei Sammelfahrten ist folgende Regelung anzuwenden:

Werden mehrere Personen transportiert, so sind diese Kosten anteilig der jeweiligen Krankenkasse des Versicherten in Rechnung zu stellen. Die entsprechend gefahrenen Kilometer sind durch die Anzahl der Fahrgäste zu teilen. Die daraus ermittelte anteilige Fahrstrecke ist mit o. g. Vergütung zu multiplizieren.

Anhang zur Anlage 1

Positionsnummernverzeichnis für Mietwagen (vdek, ab 1.1.2015)

Positionsnummern				Erläuterung/Bezeichnung der GPos	Preis je Einheit	Einheit
1. Stelle	2. Stelle	3. + 4. Stelle	5. + 6. Stelle			
6	1	30	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
6	1	30	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
6	1	30	03	Verlegung	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
6	1	30	04	Verlegung mit Genehmigung der Kasse	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
6	1	30	05	ambulante Behandlung im Krankenhaus	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
6	1	30	10	ambulante Operation gem. § 115 b SGB V	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
6	1	30	20	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
6	1	30	30	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
6	1	30	31	genehmigte Serienfahrt zur Bestrahlung	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
6	1	30	32	genehmigte Serienfahrt zur Chemotherapie	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
6	1	30	33	Sonstige genehmigte Serienfahrt	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
6	1	31	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
6	1	31	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
6	1	31	03	Verlegung	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
6	1	31	04	Verlegung mit Genehmigung der Kasse	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
6	1	31	05	ambulante Behandlung im Krankenhaus	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
6	1	31	10	ambulante Operation gem. § 115 b SGB V	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
6	1	31	20	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
6	1	31	30	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
6	1	31	31	genehmigte Serienfahrt zur Bestrahlung	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
6	1	31	32	genehmigte Serienfahrt zur Chemotherapie	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
6	1	31	33	Sonstige genehmigte Serienfahrt	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km